

## 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.4 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur für den Verkauf von Waren an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Werkverträge, sofern diese nicht in den Anwendungsbereich unserer Allgemeinen Montage- oder Reparaturbedingungen fallen.

## 2 Angebot, Auftrag

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Technische Angaben, Beschreibungen oder Abbildungen der Ware in Angeboten, Prospekten oder sonstigen Informationsunterlagen stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar.
- 2.2 Wir behalten uns Änderungen der Ware vor, insbesondere Verbesserungen auch nach Auftragsbestätigung, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- 2.3 Verträge mit uns kommen grundsätzlich erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande, unabhängig davon jedoch in jedem Fall dadurch, dass wir mit der Ausführung des Auftrages beginnen. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.

## 3 Preis

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab unserem Werk Hamburg („EX WORKS“ nach INCOTERMS 2010) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Verladung und Versand sowie Montage oder ähnliche Serviceleistungen sind im Preis nicht eingeschlossen und werden gesondert zu den bei uns üblichen Sätzen für Lohn und Materialaufwand berechnet.
- 3.2 Alle Kosten, die durch Erfüllung zusätzlicher behördlicher Auflagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.3 Wir können die Preise auch nach Vertragsschluss erhöhen, wenn die Preiserhöhung durch eine nach Vertragsschluss eintretende Veränderung der Umstände, insbesondere Lohn- und Materialpreissteigerungen, begründet ist, die wir nicht zu vertreten haben und die Preiserhöhung sich nachweislich im Rahmen der veränderten Umstände bewegt.
- 3.4 Im Falle kundenseitiger Bestelländerungen oder Verzögerungen sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis um den Betrag der dadurch verursachten Mehrkosten zu erhöhen.
- 3.5 Sofern unsere Preise in fremder Währung angegeben sind, bleibt die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Kursrelation maßgebend. Änderungen des Umrechnungskurses nach Vertragsschluss haben keinen Einfluss auf den vom Besteller zu zahlenden Fremdwährungsbetrag.

## 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Ein etwa vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers auch aus anderen Verträgen uns gegenüber voraus.
- 4.2 Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungseingang bei dem Besteller gerät der Besteller in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges ist der Besteller verpflichtet, ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Der Verzugszins beträgt 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für andere Geldforderungen als Entgeltforderungen. Darüber hinaus ist der Besteller im Falle des Zahlungsverzugs zur Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00 an uns verpflichtet. Wir behalten uns vor, wegen des Zahlungsverzugs weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen, wobei die Pauschale hierauf angerechnet wird. Wir sind außerdem insbesondere berechtigt, Lieferungen aus anderen Aufträgen - in angemessenem Maß und Umfang -, die mit diesem Vertrag wegen ihres zeitlichen oder sachlichen Zusammenhangs als natürliche Einheit erscheinen, zurückzuhalten und ohne Vorankündigung nur gegen Vorkasse und per Nachnahme auszuführen.

- 4.3 Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem wir über den Betrag uneingeschränkt verfügen können.

- 4.4 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung/Leistung erfolgt ist.

- 4.5 Im Fall der Kenntniserlangung von Umständen, nach denen unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, jede weitere Lieferung unter Fortfall etwa vereinbarter Zahlungsziele von vorheriger Zahlung abhängig zu machen oder Sicherheitsleistung nach unserer Wahl zu verlangen. Sofern der Besteller nach angemessener Nachfrist eine geforderte Sicherheit nicht beibringt und/oder die Leistung von Vorkasse ablehnt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 4.6 Ungeachtet der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen aufgeführten Rechte bleiben uns unsere gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges erhalten. Gegen uns laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzuges verlängert.

## 5 Lieferungen

- 5.1 Lieferungen erfolgen „EX WORKS“ (INCOTERMS 2010) ab unserem Werk Hamburg.

- 5.2 Lieferfristen oder Liefertermine werden individuell schriftlich oder in Textform vereinbart.

- 5.3 Wird die Einhaltung der Lieferfristen durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches verhindert oder unangemessen erschwert, so sind wir berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Störung, höchstens aber für 3 Monate hinauszuschieben. Solche Umstände sind insbesondere alle die Herstellung, Beförderung oder Lieferung der Waren betreffenden behördlichen oder sonstigen staatlichen Eingriffe, wie Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, militärische Mobilmachung, Blockade, ferner Naturereignisse wie Feuer- und Wasserschäden, auch Verknappung von Rohstoffen und Transportmitteln, betriebliche Störungen wie Streik, Aussperrung, Arbeitsniederlegung oder -einschränkung, Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr sowie Vertragsverstöße von Seiten unserer Zulieferer und/oder der Transporteure, und zwar auch dann, wenn vorstehende Umstände bei einem unserer Unterlieferanten oder deren Vorlieferanten eintreten, und ferner dann, wenn derartige Umstände während eines bereits bestehenden Verzuges entstehen. Wird die Lieferstörung auch innerhalb der obigen Frist nicht behoben, so sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Bestellers jeder Art sind ausgeschlossen. Wir sind lediglich verpflichtet, unsere etwaigen Schadensersatzansprüche gegen Dritte insoweit, als die Ansprüche den uns selbst entstandenen Schaden übersteigen, an den Besteller abzutreten.

- 5.4 Liegt Liefer- und Leistungsverzug im Sinne dieses Abschnitts vor und gewährt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Nachfrist zur Leistung und wird die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

- Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Verzugs bestimmen sich im Übrigen ausschließlich nach Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

- 5.5 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

- Tritt die Unmöglichkeit einer nur der Gattung nach bestimmten Ware oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

- 5.6 Bezieht sich die Nichteinhaltung von Lieferterminen nur auf einen Teil der Lieferung, so gelten die Rechte des Bestellers auch nur für diesen Teil der Lieferung, es sei denn, dass die Erfüllung des übrigen Vertrages für den Besteller nachweislich ohne Interesse ist.

- 5.7 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten des Bestellers zur Mitwirkung voraus.

- 5.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsobliegenheiten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Wir sind wir berechtigt, eine pauschale Entschädigung, die für jeden angefangenen Monat der Lagerung einen Betrag von 0,5% des Rechnungswertes beträgt, zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

### 6 Versand, Verpackung, Montage

Der Versand, die Verpackung und die Montage erfolgen – soweit die Leistungen von uns übernommen worden sind – mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen in handelsüblicher Weise. Sonderwünsche des Bestellers gehen sowohl bezüglich der Mehrkosten als auch hinsichtlich des Risikos zu Lasten des Bestellers. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort zu entladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Bestellers.

### 7 Mängelgewährleistung

- 7.1 Für Mängel haben wir nur unter den folgenden Voraussetzungen einzustehen:
- 7.1.1 Entscheidend für die Vertragsgemäßheit des Zustandes der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 7.1.2 Minder- oder Falschlieferungen stehen mangelhaften Lieferungen gleich.
- 7.1.3 Handelsübliche oder geringe Abweichungen in Qualität oder Quantität bleiben vorbehalten, soweit diese für den Besteller zumutbar sind; sie stellen keine Sachmängel dar. Muster gelten nur als Typmuster, d.h. sie geben nur den ungefähren Typ der Ware wieder.
- 7.1.4 Negative Veränderungen der Ware, die auf natürlichem Verschleiß und/oder unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung, insbesondere Verletzung unserer Betriebsvorschriften oder Wartungspläne oder sonstigen im Bereich des Bestellers liegenden Umstände beruhen, stellen ebenfalls keine Sachmängel dar.
- 7.2 Für Mängel an neuen Liefergegenständen und/oder Leistungen leisten wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr:

#### Sachmängel

- 7.2.1 Mangelhafte Liefergegenstände und/oder Leistungen sind von uns unentgeltlich nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist und während der üblichen Geschäftszeiten nachzubessern oder neu zu liefern bzw. zu erbringen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns nach Möglichkeit unverzüglich schriftlich zu melden.
- Zum Zweck der Mängelbeseitigung hat uns der Besteller zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Arbeiten angemessene Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von unseren Gewährleistungsverpflichtungen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwendung unverhältnismäßig großen Schadens hat der Besteller das Recht, nach schriftlicher Anzeige an uns den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. In diesem Fall tragen wir nur diejenigen Kosten, wie sie bei einer Mängelbeseitigung durch uns entstanden wären. Entschließen wir uns zur Ersatzlieferung, sind wir verpflichtet, die Teile zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 7.2.2 Wir sind berechtigt, die Nachbesserung und/oder Neulieferung des Vertragsgegenstands zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 7.2.3 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen – eine uns schriftlich gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- 7.2.4 Bessert der Besteller oder ein Dritter selbst unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen.
- Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung unsererseits vorgenommene Änderungen der Ware.

#### Rechtsmängel

- 7.2.5 Wir erklären, dass uns keine im Herstellerland zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden gewerblichen Schutzrechte bekannt sind, die der Lieferung oder Leistung an den Besteller entgegenstehen.
- Führt die Benutzung der Ware dennoch zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- 7.2.6 Die in Ziffer 7.2.5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen genannten Verpflichtungen sind unsererseits vorbehaltlich der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 7.2.5 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

- 7.3 Hat der Mangel seine Ursache in einem über uns von einem Unterlieferanten gelieferten Gegenstand, so können wir anstelle der vorstehend beschriebenen Eigengewährleistung uns darauf beschränken, unsere aus dem Mangel resultierenden Ansprüche gegen den Unterlieferanten an den Besteller abzutreten. Erweisen sich diese Ansprüche als nicht durchsetzbar, so lebt unsere Gewährleistungspflicht unter Berücksichtigung der Anspruchsverjährung wieder auf.
- 7.4 Unsere Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen nach den Ziffern 7 und 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen setzen voraus, dass der Besteller seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Lieferung, bei versteckten Mängeln 72 Stunden nach Entdeckung, schriftlich nachgekommen ist.
- 7.5 Unsere Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen nach den Ziffern 7 und 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen verjähren innerhalb eines Jahres ab der Lieferung oder (falls vertraglich oder gesetzlich vorgesehen) der Abnahme der Ware. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für schuldhaft Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit), für Schadensersatzansprüche auf Grund einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in Fällen einer Garantie oder für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleibt es ebenfalls bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### 8 Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 8.2 Der Haftungsausschluss nach Ziffer 8.1 greift nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird, in Fällen des Vorsatzes (auch Arglist), der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziffer 7.5) und in Fällen einer Garantie.
- 8.3 Der in Ziffer 8.2 vorgesehene Schadensersatzanspruch wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.
- 8.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Die Regelungen in Ziffer 7.4 und 7.5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für unsere Haftung nach dieser Ziffer 8.

### 9 Vertragsanpassung/Rücktritt

Bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages wesentlich zu unserem Nachteil beeinträchtigen oder eine Aufrechterhaltung des Vertrages sonst für uns unzumutbar machen, ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen angemessen anzupassen. Ist dies in einer den beiderseitigen Interessen gerecht werdenden Weise nicht möglich, so haben wir das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsabsicht haben wir dem Besteller angemessen vorher anzuzeigen. Einer Zustimmung des Bestellers bedarf es jedoch nicht. Das Recht zum Rücktritt geht nicht dadurch verloren, dass wir zuvor aus den gleichen Gründen einen Aufschub unserer Lieferpflicht geltend gemacht haben.

**10 Eigentumsvorbehalt**

10.1 Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller uns oder unserer Konzerngesellschaften gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller hat die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges entweder gegen Barzahlung oder Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Die Sicherungsübereignung sowie jede Verfügung über die Vorbehaltsware, die den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehaltes vereitelt oder erschwert, ist dem Besteller untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten bei dem Besteller gepfändet, hat dieser den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, die die Identität der gepfändeten Waren mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, zu verständigen. Die im Zusammenhang mit dem Widerstand gegen die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Besteller, sofern uns der Dritte die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

10.2 Etwaige Be- oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache ein und wird die neue Sache unentgeltlich für uns verwahren.

10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung zustehenden Ansprüche in Höhe des Wertes der jeweils verkauften und unter Vorbehaltseigentum stehenden Ware an uns sicherheitshalber ab, bis alle Forderungen von uns aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller getilgt sind. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiterveräußert, tritt der Besteller den Teil seiner Gesamtkaufpreisforderung an uns ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt. Für die Nebenrechte (Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum u.a.) gilt Entsprechendes.

Für den Fall einer Verarbeitung der Vorbehaltsware durch einen Dritten tritt der Besteller bereits hiermit seine Rechte gegen diesen Dritten an uns ab. Als abgetreten gilt jeweils ein Teil der Forderung in Höhe des Wertes der betroffenen Vorbehaltsware; ist die Ware vom Besteller zuvor verarbeitet worden, so gilt als abgetreten ein Teil der Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zuzüglich des Wertes der Verarbeitung. Die Abtretung gilt in gleicher Weise, ob die Ware allein oder mit anderen Waren, ob sie an einem Abnehmer in einer Partie oder in mehreren Teilpartien oder an mehrere Abnehmer, ob sie original oder in verändertem Zustand geliefert wird. Wird die abgetretene Forderung in ein Kontokorrent aufgenommen, so gilt die Forderung aus dem Kontokorrent in entsprechender Höhe als abgetreten, insbesondere auch die Forderung auf den Schluss-Saldo im Falle einer Beendigung des Kontokorrents. Die abgetretene Forderung in jeder vorgenannten Form dient zu unserer Sicherung in gleicher Weise wie die ursprüngliche Vorbehaltsware. Bei Teilzahlungen des Drittschuldners bleibt die Abtretung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Dritten bestehen.

Der Besteller ist berechtigt, als Treuhänder für uns die an uns abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen und Nebenrechte zu verwerten. Die Einziehungsermächtigung und die Befugnis zur Verwertung von Nebenrechten des Bestellers können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, widerrufen werden. Die vorgenannten Befugnisse, insbesondere die Einziehungsermächtigung des Bestellers, erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf automatisch, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen den Besteller eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Besteller mangels Masse abgelehnt wird. Der Besteller ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in anderer Weise zu verfügen.

10.4 Kommt der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug, liegt eine Zahlungseinstellung oder Überschuldung vor oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, dann wird die gesamte Restschuld fällig. In diesem Fall hat der Besteller uns auf Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder eine Liste der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen und Adressen der Schuldner sowie der jeweiligen Höhe der Forderungen zu übergeben. Liegen die in Satz 1 und 2 von dieser Ziffer 10.4 genannten Voraussetzungen vor, hat der Besteller auf

unser Verlangen seinen Schuldnern die Abtretung der Forderungen an uns anzuzeigen. Gleichzeitig ist uns gestattet, diese Anzeige gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Wir sind zudem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld auf Kosten des Bestellers zurückzuholen und sicherzustellen. Der Besteller ist verpflichtet, uns den Besitz an den Waren zu verschaffen und uns oder von uns beauftragten Dritten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

10.5 Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, uns zustehende Sicherungen insoweit freizugeben, als deren Wert unsere Ansprüche gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl, auf welche Sicherungsmittel die Freigabe sich bezieht, steht uns frei.

10.6 Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die nach jenem Recht zulässige Sicherheit, die dem Wesen des Eigentumsvorbehaltes am nächsten kommt, als vereinbart. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, ist der Besteller verpflichtet, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

**11 Fertigungsmittel**

11.1 Alle Fertigungsmittel, wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge und ähnliche Hilfsmittel, die wir zur Ausführung des Auftrages anfertigen und/oder verwenden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder an Dritte überlassen werden. Wir haben das ausschließliche Recht, die aus Anlass des Auftrages entstehenden Entwicklungen und die sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen im Rahmen von Patent- und anderen Schutzrechten zu verwerten.

11.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

**12 Schutzrechte**

12.1 Alle Schutzrechte, insbesondere Patente, die an den von uns gelieferten Waren oder den zu ihrer Herstellung und Anwendung dienenden Mitteln bestehen, bleiben unser ausschließliches Eigentum.

12.2 Der Besteller haftet uns für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder Dritte in seinem Auftrag unser Schutzrecht verletzen.

12.3 Der Besteller haftet in gleicher Weise für alle Schäden einschließlich Kosten, die dadurch entstehen, dass wir Schutzrechte Dritter dadurch verletzen, dass wir bei der Herstellung oder Anwendung der von uns gelieferten Ware nach besonderen Weisungen des Bestellers verfahren.

**13 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Lieferungen ist unser Werk in Hamburg oder der sonstige Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Erfüllungsort für die Zahlungen ist stets Hamburg.

**14 Gerichtsstand / anwendbares Recht**

Für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über seine Wirksamkeit, sind ausschließlich die Hamburger Gerichte zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Besteller an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Abschluss, Inhalt, Auslegung und Ergänzung des Vertrages werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf beurteilt.